

ÜBERSCHULDUNG - NEIN DANKE!



LIGUE MÉDICO-SOCIALE
MIR HËLLEFEN ZËNTER 1908



ÉVITER LE SURENDETTEMENT

publié par la **LIGUE MEDICO-SOCIALE**

© Ligue luxembourgeoise de Prévention et d'Action médico-sociales

21-23, rue Henri VII

L-1725 Luxembourg

www.ligue.lu

ligue@ligue.lu

Edition 2014

ISBN : 978-2-9599834-9-8



ÜBERSCHULDUNG – NEIN DANKE!

- 1. WANN LIEGT EINE ÜBERSCHULDUNG VOR?**
- 2. WIE KANN MAN EINE ÜBERSCHULDUNG VERMEIDEN?**
- 3. WORAN ERKENNT MAN, OB EIN KREDIT GEFÄHRlich IST?**
- 4. ZAHLUNGSERINNERUNG, MAHNUNG, ZAHLUNGSBEFEHL, VOLLSTRECKUNGSTITEL, LETZTE AUFFORDERUNG DES GERICHTSVOLLZIEHERS VOR DER PFÄNDUNG, LADUNG VOR GERICHT**
- 5. LOHN- UND GEHALTPFÄNDUNG / LOHN- UND GEHALTSABTRETUNG**
- 6. WIE KANN MAN BEI ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN EINE ZWANGSVERSTEIGERUNG VERHINDERN?**
- 7. GESETZ VOM 8. JANUAR 2013 IN SACHEN ÜBERSCHULDUNG**
- 8. HAUSHALTSPLAN**
- 9. WUSSTEN SIE, DASS...**



WANN LIEGT EINE ÜBERSCHULDUNG VOR?

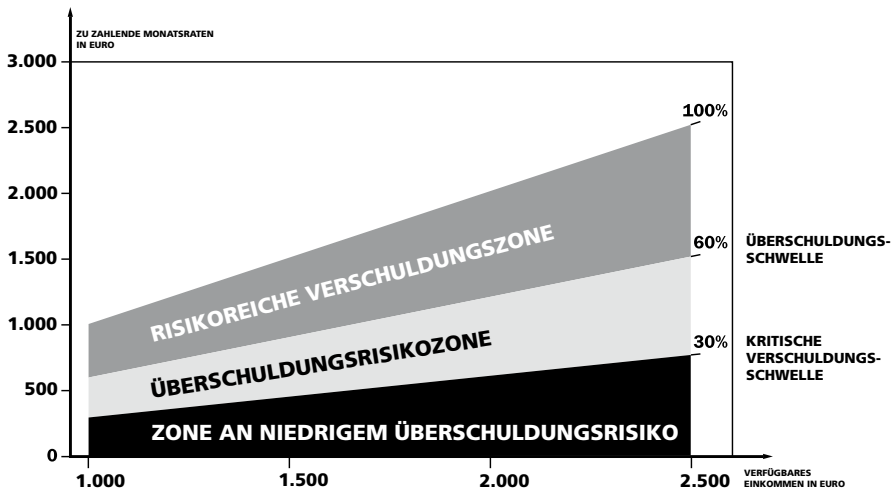
Um diese Frage beantworten zu können, muss man zunächst seine Schuldenrate berechnen.

Diese Rate misst das Verhältnis zwischen den Rückzahlungen, die der Verbraucher jeden Monat leisten muss, und seinem verfügbaren monatlichen Einkommen.

Liegt diese Rate bei über 30 % des verfügbaren monatlichen Einkommens, besteht die Gefahr einer zu hohen Verschuldung. Bereits eine Rate von 20 % kann bei geringem Einkommen zu einer Überschuldung führen.

Je mehr man sich den 60 % nähert, desto höher ist das Überschuldungsrisiko.

GRAFIK: EINSTUFUNG DES ÜBERSCHULDUNGSRISIKOS



QUELLE: CEPS/INSTEAD, L'ENDETTEMENT DES MENAGES AU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG, 1992



A. HAUSHALTSPLAN ERSTELLEN, UM DIE MONATLICHEN EINNAHMEN UND AUSGABEN IM BLICK ZU HABEN

Mit der Erstellung eines Haushaltsplans haben Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben besser unter Kontrolle und können Ihr Ausgabeverhalten und Ihre Kosten besser steuern. Auf den Seiten 29 und 30 dieser Broschüre finden Sie eine Vorlage für einen Haushaltsplan.

Vor allem dürfen Sie nicht die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben vergessen, die oft sehr hoch sind und das monatliche Budget stark belasten können (z. B. Kfz-Versicherung, Hochzeitsgeschenke usw.).

Wer seine Ausgaben kennt, hat diese besser im Griff und weiß, wie viel tatsächlich für die verschiedenen Ausgabenarten ausgegeben wird.

DEN HAUSHALTSPLAN NICHT ÜBERSCHREITEN!

Äußerst wichtig bei einem Haushaltsplan ist, dass er nicht überschritten wird. Sollte sich das aus Gründen höherer Gewalt nicht vermeiden lassen, muss dies bei der Erstellung der Folgepläne berücksichtigt werden.

Unter folgendem Link können sie ihren Haushaltsplan erstellen und den Verschuldungsgrad berechnen:

<http://www.ligue.lu/outils-de-calcul/budget-familial-taux-dendettement/>



B. NICHT UNÜBERLEGT ODER ÜBERSTÜRZT KREDITE AUFNEHMEN

Man sollte sich vorher eingehend überlegen, einen Spontankauf zu tätigen, der das tägliche Budget mittel- oder langfristig belasten wird.

Angesichts der Vielzahl von Kreditangeboten ist es für den Verbraucher oft schwierig, die richtige Entscheidung zu treffen. Es ist daher wichtig, die verschiedenen Kreditangebote miteinander zu vergleichen, bevor man einen Vertrag unterschreibt.

Da niemand gegen die Widrigkeiten des Lebens gefeit ist (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung usw.), muss die Rückzahlungsfähigkeit jetzt und in der Zukunft berücksichtigt werden, wobei genau diese Unwägbarkeiten einzubeziehen sind.

Es gibt kurzfristige und langfristige Kredite:

■ **Kurzfristige Kredite:**

- **Verbraucherkredit**

Ein solcher Kredit wird für den Kauf eines ganz bestimmten Gegenstands (Auto, Fernseher, Möbelstück, Reise usw.) gewährt und über einen festen Zeitraum (in der Regel 1-5 Jahre) durch gleich hohe monatliche Raten zurückgezahlt. Es ist wichtig, die Zinssätze zu vergleichen, da diese von Kreditinstitut zu Kreditinstitut ändern.

- **Überziehungskredit**

Der Kunde kann sein laufendes Konto bis zu einem gewissen Limit überziehen. Man spricht hier von einem Kreditrahmen. Die hierfür berechneten Zinsen sind hoch.

- **Ratenkauf**

Hier wird eine Ware oder eine Dienstleistung mit einer sofortigen Anzahlung gekauft. Der Restbetrag wird in monatlichen Raten gezahlt, deren Höhe bei Abschluss des Vertrags festgelegt wird. Ein solcher Kauf ist kostspielig.

- **Fernabsatzgeschäft**

Ein solches Geschäft kann mündlich (Telefon), schriftlich (Brief) oder elektronisch (E-Mail, Internet) geschlossen werden. Oftmals erfolgt die Zahlung über Kreditkarte, d. h. beim Kauf muss die Kreditkartennummer, wie z. B. VISA, angegeben werden. In diesem Fall ist eine Kontrolle der Ausgaben schwierig, zumal in den meisten Fällen nicht alle Kosten im Vorhinein bekannt sind (z. B. Versandkosten). Hier ist also Vorsicht geboten!

- *Kreditkarte (Visa, Eurocard, American Express, Diners usw.)*

Der Kreditrahmen liegt hier in der Regel zwischen 1.250 und 12.500 €. Die Abrechnung erfolgt monatlich, so dass sich die Ausgabensituation nur schwer kontrollieren lässt.

- *Sonstige Möglichkeiten*

Bei Leasing und Renting kann der geleaste bzw. gemietete Gegenstand übernommen werden, aber diese Finanzierungsformen sind vor allem für Unternehmer gedacht.

Online-Banking sowie die Möglichkeiten des Internets verändern nach und nach unseren Alltag. Prepaid-Karten für bestimmte Käufe (z. B. Telefonkarten) und die Einführung von Geldkartenchips auf Bankkarten zum 01.01.1999, mit denen kleinere Beträge gezahlt werden können (z. B. Parkschein), bieten neue Möglichkeiten, um noch mehr Geld auszugeben.

■ **Langfristige Kredite**

Hypothekenkredit

Mit Hypothekenkrediten werden der Kauf, der Bau oder der Umbau von Immobiliengegenständen finanziert. Die Tilgungsdauer eines solchen Kredits liegt zwischen 15 und 25 Jahren und ist somit relativ lang. Es ist daher sehr wichtig, die eigene Rückzahlungsfähigkeit zu prüfen. Dabei sind andere laufende Kredite, Kosten für die spätere Ausbildung der Kinder, etwaige Krankheiten, usw. zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen werden höchstens 80 % der Gesamtkosten als Kredit gewährt. Der Kreditnehmer muss daher über Eigenkapital verfügen, ob in Form von Barmitteln oder Grundeigentum (z. B. das zu bebauende Grundstück).

In den meisten Fällen bleiben die monatlichen Zahlungen konstant.

KREDITKARTEN VERLEITEN ZUM GELDAUSGEBEN!

Viele Leute besitzen mehrere Kreditkarten und nutzen gleich mehrere Kreditrahmen aus. Sie geraten also leicht in Gefahr, sich zu überschulden.

Weil es so einfach ist, Kreditkarten zu bekommen und zu verwenden, wird man verleitet, mehr zu kaufen als man sich leisten kann – dies kann der erste Schritt in Richtung Überschuldung sein.

Diese Kreditformen sind relativ teuer, weil das Risiko für die Bank groß ist und daher hohe Zinsen berechnet werden.

WORAN ERKENNT MAN, OB EIN KREDIT GEFÄHRLICH IST?

A. WERBEAUSSAGE

1. Anpreisungen wie z. B. «Kostenloser Kredit» sind nicht zulässig, da es keine kostenlosen Kredite gibt.*
2. Die Identität, die Anschrift und die Eigenschaft des Inserenten (z. B. Bankinstitut, Makler, Vertreter o.ä.), die Art des Kredits und die besonderen Bedingungen, die für eine Kreditgewährung zu erfüllen sind, müssen angegeben sein.
3. Die Art des Kredits muss angegeben sein.
4. In jeder Anzeige, in der ein Zinssatz angegeben ist, muss auch der effektive Jahreszins angegeben werden. Ist eine genaue Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht möglich, müssen in der Anzeige oder in dem Kreditangebot die Gesamtkosten des Kredits in Form eines repräsentativen Beispiels angegeben sein.

* Um dies zu umgehen, werden solche Kredite neuerdings mit dem legalen Vermerk "0 % Zinsen" angepriesen.

VORSICHT BEI AUSLÄNDISCHEN KREDITEN!

Seit einiger Zeit häufen sich Kleinanzeigen in Hauswurfsendungen, die kostenlos an die Haushalte verteilt werden. Oft sind solche grenzüberschreitenden Kreditangebote sehr verlockend, aber ist der Vertrag erst einmal unterzeichnet, stellt man schnell fest, dass die Versprechungen nicht eingehalten werden.

Die tatsächlichen Zinssätze weichen stark von den in der Werbung angepriesenen Zinsen ab, ganz zu schweigen von Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen, die bei einem Ausbleiben der monatlichen Zahlungen berechnet werden.

Wenn Sie Probleme mit dem Abschluss eines Kreditvertrags im Ausland haben, wenden Sie sich an das Verbraucherzentrum (Euroguichet) der Verbraucherschutzorganisation ULC.

B. PROBLEMLOSE KREDITGEWÄHRUNG

Es wird mittlerweile immer einfacher, innerhalb kürzester Zeit zu einem Kredit zu kommen.

Ausländische Kreditinstitute, vor allem belgische, bieten ihren Kunden eine Kreditvergabe in weniger als 24 Stunden an.

Es ist natürlich klar, dass diese Kredite oft sehr risikoreich und somit sehr teuer sind, weil eine seriöse Prüfung des Vorgangs innerhalb so kurzer Zeit nicht möglich ist.

Bei Direktkreditangeboten ist der Kreditrahmen oft höher als der Kaufwert, vor allem im Automobilsektor und bei Supermärkten.

VORSICHT BEI KREDITEN, DIE ZU LEICHT GEWÄHRT WERDEN!

Je leichter man einen Kredit bekommt, desto gefährlicher ist er.

Das Kreditangebot ist 15 Tage lang gültig.

Der Schuldner kann den unterzeichneten Vertrag innerhalb von 7 Werktagen ab Unterzeichnung widerrufen.

Bei Direktkrediten bindet sich der Verbraucher an den Verkäufer, der ein doppeltes Geschäft macht: Er erhöht seinen Umsatz, weil der Kunde versucht ist, mehr zu kaufen, als er eigentlich wollte, und er profitiert von den in der Regel sehr hohen Zinsen, die ihm die Kredite einbringen.

C. WERBUNG AN DER HAUSTÜR

Seit dem 26. April 2014, sind Haustürgeschäfte (Hausieren) in Luxemburg gestattet. Der Besuch eines Verkäufers zuhause beim Verbraucher wird von Amts wegen nicht mehr als illegal betrachtet.

Der Verbraucher kann jedoch den Händler, der ihm Waren oder Dienstleistungen anbietet, auffordern den Wohnsitz zu verlassen und / oder nicht erneut zu erscheinen.

Der Verbraucher, der nicht von Hausierern gestört werden möchte, äußert dies indem er einen Aufkleber mit dem Schriftzug „COLPORTAGE - NON Merci! ” nahe seiner Eingangstür anbringt.



Diesen Aufkleber kann man gratis bei der Union luxembourgeoise des consommateurs (ULC), dem Centre européen des consommateurs (CEC), den Gemeinden und bei den Polizeiamtären beziehen.

D. FORM UND INHALT

■ **Form**

Der Vertrag muss schriftlich in so vielen Exemplaren, wie es Parteien gibt, ausgefertigt sein. Der Verbraucher und der etwaige Bürge erhalten jeweils ein Exemplar.

■ **Inhalt**

Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Effektiver Jahreszins und die Bedingungen, unter denen dieser Zinssatz geändert werden kann*
- 2. Höchstgrenze des Kreditbetrags*
- 3. Laufzeit des Kredits*
- 4. Rückzahlungsmodalitäten, insbesondere der Betrag, die Anzahl und die zeitlichen Abstände oder den Zeitpunkt der Zahlungen, die der Verbraucher zur Tilgung des Kredits und zur Entrichtung der Zinsen und sonstigen Kosten vornehmen muss, sowie, wenn möglich, der Gesamtbetrag dieser Zahlungen*
- 5. Sonstige anwendbare Bestimmungen*

IMMER EIN EXEMPLAR FÜR DIE EIGENEN UNTERLAGEN VERLANGEN!

Es ist sehr wichtig, ein unterzeichnetes Exemplar des Kreditvertrags sowie des damit verbundenen Kreditversicherungsvertrags zu verlangen. Darüber hinaus müssen die vollständige Adresse und die Eigenschaft des Vermittlers oder des Kreditgebers angegeben sein.

E. BEDINGUNGEN

■ **Zinssatz**

Der monatliche Zinssatz (z. B. 0,35 %) darf nicht mit dem Jahreszinssatz (z. B. 6,25 %) verwechselt werden. Der Zinssatz steht für die Kreditkosten, deshalb muss in jedem Fall überprüft werden, ob nicht Wucherzinsen verlangt werden.

■ **Effektiver Jahreszins**

Der effektive Jahreszins entspricht den Kreditkosten, ausgedrückt in Prozent pro Jahr des gewährten Kredits. Darin enthalten sind Zinsen, Bearbeitungsgebühren und Kosten für die Bestellung von Sicherheiten.

■ **Tilgungsfrist**

Vom Rückzahlungszeitraum hängen der Zinssatz und somit auch der Betrag der monatlichen Zahlungen ab. Die Tilgungsfrist eines Kredits ist aus zweierlei Sicht wichtig:

- *Berücksichtigung vorhersehbarer Ereignisse (wenn z. B. der Ehepartner aufhören wird zu arbeiten und somit ein Gehalt wegfällt)*
- *Schutz vor nicht vorhersehbaren Ereignissen (Kündigung, Krankheit usw.)*

■ **Verzugszinsen und Schadenersatz wegen Vertragsbruch**

Der Kreditgeber hat das Recht, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu berechnen, wenn dies in dem Vertrag vorgesehen ist oder wenn der Schuldner zur Zahlung von Zinsen verurteilt wird.

Belgische Finanzinstitute verlangen darüber hinaus eine Entschädigung wegen Vertragsbruch, die sich grundsätzlich auf 15 % des bei Vertragsbruch noch geschuldeten Betrags beläuft.

■ **Kündigung des Vertrags**

1. *Durch den Gläubiger*

Der Kreditgeber kann nur in zwei Fällen eine Beendigung des Vertrags, in dessen Folge er die Rückzahlung aller ausstehenden Beträge verlangen kann, vorsehen:

- *Wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei Fälligkeiten oder einem Betrag, der 20 % des zu tilgenden Gesamtbetrags entspricht, in Verzug ist und einer per Einschreiben geschickten Mahnung nicht innerhalb von einem Monat nachgekommen ist.*
- *Wenn der Kreditnehmer die materielle bewegliche Sache vor Zahlung des Kaufpreises verkauft oder entgegen den Bestimmungen des Vertrags nutzt und sich der Kreditgeber das Eigentum vorbehalten hat.*

Es ist daher sehr wichtig, den Vertrag gut durchzulesen, um sich der möglichen Folgen bewusst zu sein und beurteilen zu können, ob eine Kündigung gerechtfertigt ist oder nicht.

Im Falle einer Kündigung des Vertrags kann man sich direkt an den Gläubiger wenden, um eine Einigung zu finden, oder sich bei einer für solche Fragen zuständigen Beratungsstelle informieren.

2. *Durch den Schuldner*

Jeder Kredit kann vor Fälligkeit getilgt werden, was mit einer Zinsminderung einhergeht.

■ Lohn- und Gehaltsabtretung

Bei dieser Form der Abtretung unterzeichnet der Schuldner eine Urkunde, mit der er sich verpflichtet, den abtretbaren Teil seines Lohns oder Gehalts als Sicherheit für die Zahlung seiner Schulden abzutreten. Die Abtretung wird in einer separaten Urkunde festgehalten, die im Allgemeinen zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Bankkreditvertrags unterzeichnet wird.

WICHTIG!

1. *Seien Sie ehrlich gegenüber dem Kreditgeber, und teilen Sie ihm mit, ob Sie noch andere Kreditverträge geschlossen haben.*
2. *Lesen Sie sich den GESAMTEN Vertrag sorgfältig durch, bevor Sie ihn unterzeichnen.*
3. *Vergleichen Sie die Bedingungen mehrerer Kreditangebote.*
4. *Prüfen Sie, welche Tilgungsdauer für Sie am besten geeignet ist.*
5. *Stellen Sie sicher, dass die Abtretung in einer separaten Urkunde festgehalten wird.*
6. *Lassen Sie sich im Zweifel von einem Dritten oder einer auf solche Fragen spezialisierten Stelle beraten.*



F. SICHERHEITEN

■ **Bürge**

Der Bürge ist die Person, die mit ihrem Vermögen für die Schulden eines Hauptschuldners haftet, wenn dieser seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.

Der Bürge erhält ein Exemplar des Vertragsentwurfs. Er muss vorher über Änderungen des Vertrags informiert werden.

Der Bürge kann für einen bestimmten Betrag oder für die gesamte Kreditsumme haften.

Er muss vom Kreditgeber über einen Zahlungsverzug (zwei Fälligkeiten oder ein Fünftel des Tilgungsbetrags) sowie über die dem Hauptschuldner gewährten Zahlungserleichterungen informiert werden.

Wenn der Hauptschuldner nicht zahlt, kann sich der Kreditgeber an den Bürgen wenden, um von ihm die Rückzahlung des Kredits verlangen.

■ **Hypothek**

Eine Hypothek bezieht sich auf einen Immobiliengenstand (Grundstück, Haus, Wald u.ä.) und wird in ein Register eingetragen, das von der 'Administration de l'Enregistrement et des Domaines' geführt wird und in das jeder Einsicht nehmen kann. Aus dem Register geht hervor, ob ein Immobiliengenstand mit Hypotheken belastet ist.

Auf einer Immobilie können mehrere Hypotheken lasten, die zu Gunsten eines oder mehrerer Gläubiger eingetragen wurden. In diesem Fall gibt es eine Rangfolge der Gläubiger, d. h. der als erstes eingetragene Gläubiger ist der erstrangige Gläubiger, danach kommen der zweitrangige, drittrangige usw. Beim Verkauf der Immobilie werden die Ansprüche des erstrangigen Gläubigers zuerst befriedigt, dann kommt der zweitrangige Gläubiger zum Zuge, usw., bis die durch den Verkauf erzielten Erlöse aufgebraucht sind.

BÜRGschaften MÜSSEN WOHLÜBERLEGT SEIN!

Wer bürgt, geht eine Verpflichtung mit weitreichenden Folgen ein.

Ein Kreditgeber kann den Bürgen in Anspruch nehmen, wenn er Zweifel an der Tilgungsfähigkeit des Schuldners hat. Man muss also sehr vorsichtig sein, wenn man sich als Bürge zur Verfügung stellt.

Beim Immobilienkauf muss man sich immer vergewissern, dass auf dem Immobiliengenstand keine Hypotheken lasten.

ZAHLUNGSERINNERUNG, MAHNUNG, ZAHLUNGSBEFEHL, VOLLSTRECKUNGSTITEL, LETZTE AUFFORDERUNG DES RICHTSVOLLZIEHERS VOR DER PFÄNDUNG, LADUNG VOR RICHT

A. ZAHLUNGSERINNERUNG (RAPPEL)

Kommt der Schuldner seinen Zahlungspflichten nicht nach, erhält er von den Gläubigern in der Regel eine oder mehrere Zahlungserinnerungen, manchmal auch per Einschreiben. Der Versand einer Zahlungserinnerung ist jedoch nicht verpflichtend, weil jede Rechnung sofort zahlbar ist, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Nach Erhalt einer Zahlungserinnerung muss man reagieren, um die Sache nicht zu verschlimmern, und sich so schnell wie möglich mit dem oder den Gläubigern in Verbindung setzen, um ihnen die Situation zu erklären und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Wenn Sie sich nicht einigen können, sollten Sie sich an eine Fachberatungsstelle wenden.

B. MAHNUNG (MISE EN DEMEURE)

Wenn nach der Zahlungserinnerung keine Einigung erzielt werden konnte, bleibt dem Gläubiger nichts anderes übrig, als dem Schuldner per Einschreiben eine Mahnung zu schicken.

Die Mahnung ist die letzte Warnung, bevor der Gläubiger rechtliche Schritte gegen den Schuldner einleitet. Die Mahnung kann auch von einem Gerichtsvollzieher übergeben werden, in diesem Fall spricht man von einer «sommation de payer».

C. ZAHLUNGSBEFEHL (ORDONNANCE DE PAIEMENT)

Der Zahlungsbefehl (gerichtlicher Mahnbescheid) ergeht auf schriftlichen Antrag beim Friedensrichter, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind. Der Friedensrichter prüft die Unterlagen, und wenn er den Antrag für begründet hält, fordert er den Schuldner auf, den Betrag zu zahlen.

Nach Eingang des Zahlungsbefehls hat der Schuldner fünfzehn Tage Zeit, um Widerspruch einzulegen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nicht einverstanden ist. Der Widerspruch muss schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Friedensgerichts eingelegt werden (am besten schriftlich und per Einschreiben, wobei der Schuldner eine Kopie machen und als Nachweis zu seinen Unterlagen legen sollte). Widerspruch kann gegen den gesamten Forderungsbetrag oder einen Teil davon eingelegt werden. Der Schuldner muss seinen Widerspruch ausdrücklich begründen.

D. VOLLSTRECKUNGSTITEL (TITRE EXÉCUTOIRE)

Wenn der Schuldner weder Widerspruch einlegt noch die geforderte Summe zahlt, kann der Gläubiger beim Friedensrichter einen Vollstreckungstitel gegen den Schuldner erwirken, womit dieser zur Zahlung der geforderten Summe verurteilt wird.

Der Vollstreckungstitel wird von der Geschäftsstelle des Gerichts als Einschreiben und als einfacher Brief zugestellt. Nach Eingang hat der Schuldner noch einmal fünfzehn Tage Zeit, um Widerspruch einzulegen.

Dieses Mal muss das Widerspruchsschreiben jedoch von einem Gerichtsvollzieher übergeben werden.

Im Falle eines Widerspruchs spricht der Friedensrichter ein neues Urteil, das gegenüber demjenigen, der Widerspruch eingelegt hat, die Wirkung eines kontradiktorisch ergangenen Urteils hat, gegen das der Schuldner innerhalb von 40 Tagen nach Zustellung des Urteils Berufung einlegen kann. Das Berufungsschreiben muss von einem Gerichtsvollzieher zugestellt werden.

E. LETZTE AUFFORDERUNG DES RICHTSVOLLZIEHERS VOR DER PFÄNDUNG (COMMANDEMENT)

Bevor die Vollstreckung eingeleitet wird, fordert der Gerichtsvollzieher den Schuldner ein letztes Mal auf, die noch geschuldeten Beträge gemäß dem Zahlungsbefehl zu zahlen, da es sonst zu einer Zwangsvollstreckung kommt.

Das Gesetz sieht eine Frist von einem Tag zwischen dieser letzten Aufforderung und dem Beginn des Pfändungsverfahrens vor.

F. LADUNG VOR RICHT (CITATION BZW. ASSIGNATION)

Hier handelt es sich um eine Ladung vor Gericht, die von einem Gerichtsvollzieher zugestellt wird.

Dieses Verfahren wird von Gläubigern angestrengt, die davon ausgehen, dass das Mahnverfahren zu lange dauert, sowie bei Forderungen, bei denen kein Zahlungsbefehl im Rahmen eines Mahnverfahrens möglich ist.

Die citation ist eine Ladung vor das Friedensgericht. Dieses Gericht ist zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert nicht über 5.000 € liegt, in letzter Instanz bis zu einem Streitwert von 750 €, sofern der Streitwert unter Vorbehalt der weiteren Entscheidung einer Berufungsinstanz 10.000 € nicht überschreitet, für Mietstreitigkeiten, Unterhalts- und Sorgerechtsstreitigkeiten nach einem Scheidungsverfahren sowie für Lohn- und Gehaltspfändungen.

Die assignation ist die Ladung vor das Amtsgericht. Erfolgt die Ladung vor das Zivilgericht, müssen die Parteien von einem Rechtsanwalt vertreten werden.

In diesem Fall steht in der Ladungsschrift, dass die vorgeladene Partei **«innerhalb der gesetzlichen Frist von... mit einem Anwalt erscheinen»** muss.

WICHTIG!

Wenn Sie eines der oben genannten Dokumente erhalten, sollten Sie ganz schnell reagieren und sich direkt mit dem Gläubiger, dem Vermittler oder einer Fachberatungsstelle in Verbindung setzen.

Haben Sie Probleme mit dem Verständnis und der Interpretation amtlicher Dokumente, wenden Sie sich an den Absender oder eine Fachberatungsstelle.

Es ist sehr wichtig, schnell zu reagieren, weil Fristen eingehalten werden müssen (bei einem Widerspruch oder einer Berufung).



A. ARTEN

I) Lohn- und Gehaltsabtretung

Bei dieser Form der Abtretung unterzeichnet der Schuldner eine separate Urkunde, in der er sich verpflichtet, den abtretbaren Teil seines Lohns oder Gehalts für die Zahlung seiner Schulden abzutreten. Die Abtretungsurkunde wird in der Regel zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Bankkreditvertrags unterzeichnet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen reicht es aus, dass der Gläubiger per Einschreiben eine Kopie der Abtretungsurkunde an den Arbeitgeber schickt, damit dieser die gesetzlichen oder vertraglichen Abzüge vornimmt.

Derjenige Gläubiger, der als erster seine Abtretungsurkunde vorlegt, hat Anspruch auf vollständige Rückzahlung des von ihm gewährten Kredits, danach kommen der zweitrangige, drittrangige, usw. Gläubiger. Man spricht hier von der Rangfolge einer Abtretung.

II) Lohn- und Gehaltspfändung

Die Pfändung erfolgt beim Friedensrichter auf schriftlichen Antrag hin, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind. Der Friedensrichter genehmigt die Pfändung.

B. WIDERSPRUCH

Die Parteien können gegen das Abtretungs- oder Pfändungsverfahren Widerspruch einlegen. In diesem Fall findet die Verhandlung in einer öffentlichen Gerichtssitzung des Friedensgerichts statt. Möchte der Schuldner Widerspruch einlegen, muss er dies bei der Geschäftsstelle des Friedensgerichts tun.

C. BERECHNUNG DES PFÄNDBAREN/ABTRETbaren LOHNS ODER GEHALTS

Das Gesetz sieht vor, dass der Arbeitnehmer einen Teil seines Lohns oder Gehalts zur Bestreitung des Lebensunterhalts behalten darf. Dieser Teil darf nicht verpfändet oder abgetreten werden. Von diesem Teil geht jedoch der Unterhalt für die geschiedene Ehefrau und die Kinder ab.

Der nicht pfändbare und der abtretbare Teil werden entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten durch großherzogliche Verordnung angepasst.

Die Berechnung des Pfändungs-/Abtretungsbetrags erfolgt auf der Grundlage des Nettogehalts (Nettogehalt = Bruttogehalt – Sozialabgaben – Steuern) nach folgender Staffellung:

Pfändbarer und abtretbarer Teil

NETTOEINKOMMEN	PROZENTSATZ
Bis 850 €	0 %
850-1.300 €	10 %
1.300-1.600 €	20 %
1.600-2.600 €	25 %
Ab 2.600 €	100 %

Der oben angegebene Prozentsatz gilt einmal für die Pfändung und einmal für die Abtretung. Nach der Rechtsprechung wird die fünfte Tranche zu 100 % der Abtretung zugerechnet, wenn gleichzeitig eine Pfändung und eine Abtretung stattfinden.

Hier ein Beispiel:

Netto Gehalt von 4.000 €:

TRANCHE	PROZENTSATZ	Pfändbar	Abtretbar
1. Tranche:	0 %	0 €	0 €
2. Tranche:	10 %	45 €	45 €
3. Tranche:	20 %	60 €	60 €
4. Tranche:	25 %	250 €	250 €
5. Tranche:	100 %		1.400 €
INSGESAMT:		355 €	1.755 €

Dem Arbeitnehmer bleiben: $4.000 - 355 - 1.755 = 1.890$ €

Dieser Betrag kann für Unterhaltszahlungen gepfändet werden!

Wenn ein Gehalt mehrfach verpfändet und abgetreten wird, geht der Arbeitgeber wie folgt vor:

1. Die Abtretungsbeträge werden nacheinander gezahlt, d. h. die Gläubiger werden einer nach dem anderen, dem Rang nach, befriedigt. Der zweite Gläubiger muss warten, bis der erste seinen Forderungsbetrag erhalten hat, kommt dann in den ersten Rang usw.
2. Pfändungen werden gleichzeitig vorgenommen und die Beträge auf die Gläubiger anteilig zu ihren Forderungen aufgeteilt.

D. PFÄNDUNG FÜR UNTERHALTSZAHLUNGEN

Im Falle einer Scheidung muss oft eine der Parteien Unterhalt an den geschiedenen Partner zahlen. Es passiert nicht selten, dass der Unterhaltsbetrag so hoch ist, dass der Unterhaltspflichtige in eine finanzielle Sackgasse gerät, vor allem wenn das Einkommen der betreffenden Person Gegenstand von Pfändungen oder Abtretungen ist. In einem solchen Fall können die Unterhaltsbeträge erst nach den gesetzlichen Abzügen verrechnet werden.

WICHTIG!

1. **Überprüfen Sie, ob die Abtretung oder Pfändung des Lohns oder Gehalts gerechtfertigt ist.**
2. **Prüfen Sie, ob das Abtretungs- und/oder Pfändungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde.**
3. **Versuchen Sie, gegebenenfalls eine Grenze für die Abtretung/Pfändung auszuhandeln.**
4. **Wenden Sie sich an eine Fachberatungsstelle.**



WIE KANN MAN BEI ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN EINE ZWANGSVERSTEIGERUNG VERHINDERN?

A. PFÄNDUNG BEWEGLICHER SACHEN (SAISIE-EXÉCUTION)

Bei einer Zwangsvollstreckung von beweglichem Vermögen fertigt ein Gerichtsvollzieher ein Protokoll über die beim Schuldner gepfändeten Gegenstände an, die verkauft werden sollen, um die Schulden zu bezahlen.

Laut Gesetz sind bestimmte Gegenstände nicht pfändbar, so unter anderem Gegenstände und Sachen, die der Pfandschuldner und seine Familie zur Deckung des Grundbedarfs brauchen, wie z. B. Kleidung, Wäsche, Nahrung und Brennstoff für einen Monat, Bett, Waschmaschine, Bügeleisen, Tisch mit Stühlen, Herd, Heizgeräte, Schulbücher, Gegenstände, die der Pfandschuldner für seinen Beruf benötigt, usw. Luxusgüter gehören nicht dazu.

Besteht die Gefahr, dass bewegliches Vermögen entfernt wird, kann der Gerichtsvollzieher präventiv Siegel anbringen.

Zwischen der Pfändung beweglicher Sachen und der Versteigerung liegen acht Tage. Das Schriftstück, mit dem das Datum der Zwangsversteigerung festgelegt wird, heißt *sommation d'assister à la vente*. Die Versteigerung kann auch durch Aushang öffentlich bekannt gemacht werden.

Lässt der Schuldner gepfändete Gegenstände verschwinden, oder zerstört er sie, wird er strafrechtlich verfolgt. Das Strafgesetzbuch sieht empfindliche Geldbußen und eine Gefängnisstrafe vor.

B. PFÄNDUNG UNBEWEGLICHER SACHEN (SAISIE IMMOBILIÈRE)

Wenn der Kreditvertrag eine Hypothekensicherheit vorsieht, d. h. eine Klausel enthält, nach der ein Immobiliengegenstand durch notarielle Urkunde zur Absicherung des Schuldendienstes belastet wird, wird dem Schuldner nicht das Eigentum an dem Immobiliengegenstand entzogen, sondern mit der Hypothek wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt, die Immobilie bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten zu verpfänden - unabhängig davon, in wessen Besitz sich die Immobilie befindet - und so seine Ansprüche aus dem Kauferlös zu befriedigen.

Da ein mit einer Hypothek belasteter Immobiliengegenstand manchmal schwer zu verkaufen ist, sieht das Gesetz zu Gunsten des Käufers das Recht vor, die auf dem Immobiliengegenstand lastende/n Hypothek/en zu löschen.

Der Pfändung unbeweglicher Sachen muss eine letzte Zahlungsaufforderung durch den Gerichtsvollzieher (*commandement*) vorausgehen, die dem Schuldner persönlich oder einer dritten Person – im Falle der Abwesenheit des Empfängers – übergeben wird. Aus dieser letzten Zahlungsaufforderung geht hervor, dass der Immobiliengegenstand verpfändet wird, wenn der Schuldner nicht zahlt.

Wurde der Schuldner ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt, werden die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Schritte eingeleitet, insbesondere im Hinblick auf:

- den Pfändungsbeschluss und die gerichtliche Pfändung
- die Erstellung eines cahier des charges, in dem die Bedingungen für den Verkauf festgelegt werden
- den vom Gläubiger einzureichenden Antrag bei der Geschäftsstelle des Gerichts
- die Aufforderungen an den Pfandschuldner und die eingetragenen Gläubiger, in den Antrag Einsicht zu nehmen, sich dazu zu äußern und der Verlesung und Verkündigung sowie der Ernennung des Notars, vor dem die Versteigerung stattfinden soll, beizuwohnen; der Friedensrichter legt nach Anhörung des beauftragten Notars das Datum für den Verkauf fest
- die öffentliche Bekanntgabe des Verkaufs durch Anzeigen und Bekanntmachungen in Zeitungen und Aushänge
- die Versteigerungsformalitäten und die Bedingungen der Gebotsabgabe.

Im Versteigerungsprotokoll wird festgehalten, dass der Verkauf gemäß den Versteigerungsbedingungen (cahier des charges) stattgefunden hat. Am Schluss des Protokolls steht dann die Aufforderung des Friedensrichters an den Pfandschuldner, den Besitz an dem Immobiliengegenstand gleich nach Zustellung der Versteigerungsurkunde abzutreten, da er sonst von der öffentlichen Gewalt dazu gezwungen wird. Die dem Käufer übergebene Eigentumsurkunde enthält auch eine Kopie des Versteigerungsprotokolls.

Mit der Versteigerung gehen die Rechte des Pfandschuldners an dem versteigerten Immobiliengegenstand auf den Ersteigerer über. Dem Ersteigerer stehen somit alle Rechte als Käufer zu, gleichzeitig werden ihm aber auch Pflichten auferlegt.

Mit der Eintragung des Versteigerungsprotokolls werden die Hypotheken gelöscht, und die Gläubiger haben keinen Zugriff mehr auf den Kaufpreis.

Die Gläubiger werden nach dem Rang ihrer Hypothek befriedigt. Es kann daher sein, dass ein Hypothekengläubiger nur eine Teilzahlung erhält.

Bei einem Immobilienverkauf im Rahmen einer ungehinderten Vollstreckung durch Vollstreckungsklausel (voie parée) legen die Parteien in dem beurkundeten Kaufvertrag fest, dass der Hypothekengläubiger im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises die Möglichkeit hat, den Immobiliengegenstand innerhalb von fünfzehn Tagen von einem Notar verkaufen zu lassen, sofern er dem Käufer zuvor per Einschreiben eine Zahlungsaufforderung geschickt hat. Die für die Pfändung unbeweglicher Sachen vorgesehenen rechtlichen Formalitäten kommen hier nicht zum Tragen.

Voraussetzung ist, dass der Gläubiger an erster Stelle eingetragen ist und dass in dem Auszug aus dem Hypothekenregister (bordereau d'inscription) auf diese Klausel hingewiesen wurde.

WICHTIG!

- 1. Vermeiden Sie Pfändungen, vor allem Lohn- und Gehaltspfändungen, und Ladungen vor Gericht, weil dies Zeit und Geld kosten.**
- 2. Reagieren Sie sofort auf Mahnungen des Kreditgebers und des Gerichtsvollziehers.**
- 3. Ist die Pfändung nicht gerechtfertigt, legen Sie innerhalb von 8 Tagen Widerspruch ein, indem Sie sich an eine Fachberatungsstelle oder an einen Rechtsanwalt wenden oder selbst mündlich oder schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Friedensgerichts einlegen.**
- 4. Bei einer Pfändung beweglicher Sachen reicht der Verkaufserlös oft nicht aus, um die Forderungen zu begleichen.**
- 5. Wenden Sie sich an den Gläubiger oder eine Fachberatungsstelle, um gemeinsam mit dem Gläubiger nach einer konstruktiven Lösung zu suchen.**



Das Gesetz vom 8. Januar 2013 ersetzt das Gesetz vom 8. Dezember 2000 in Sachen Überschuldung von Privatpersonen, verbessert die bestehenden Schwachstellen und führt ein Konkursystem für Nichtkaufleute ein, das sogenannte Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung.

Das neue Verfahren zielt darauf hinaus die finanzielle Lage des Schuldners zu bereinigen, indem es ihm und seiner Haushaltsgemeinschaft die Begleichung ihrer Schulden ermöglicht und ihnen gleichzeitig gewährleistet, ein mit der Menschenwürde vereinbartes Leben führen zu können.

Das Verfahren steht allen natürlichen Personen offen, die im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft sind und unwiderlegbar nicht in der Lage sind, ihre gesamten fälligen oder anfallenden Schulden, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit entstanden sind, zu tilgen. Hierzu zählen auch die Verpflichtungen, die im Rahmen einer Bürgschaft oder als Nebenschuldner für die Schuld eines Einzelunternehmers oder einer Gesellschaft, die nicht tatsächlich oder rechtlich vom Schuldner selbst geführt wurde, von ihm eingegangen wurden.

Ausgeschlossen von diesem Verfahren sind Schuldner, welche Kaufleute gemäß Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs (Code de commerce) sind. Das Verfahren steht ihnen jedoch offen, wenn sie ihre kaufmännische Tätigkeit seit mindestens sechs Monaten beendet haben oder, im Falle eines Konkurses, wenn das Konkursverfahren abgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Verfahren sind:

- Personen, die ihre Insolvenz bewusst herbeigeführt haben,
- Personen, die ihr Vermögen ganz oder teilweise unterschlagen oder zu verheimlichen versuchen,
- Personen, die ohne Genehmigung ihrer Gläubiger, der Vermittlungskommission oder des Richters ihre Überschuldung verschlimmert haben, indem sie während des Verfahrens der kollektiven Schuldenregulierung neue Darlehen aufgenommen oder unerlaubt über ihr Vermögen verfügt haben.

Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Zulassungsantrags durch den Schuldner bei der Vermittlungskommission eingeleitet. Nach Prüfung des Antrags durch die Beratungsstelle für Überschuldung (Service d'Information et de Conseil en matière de Surendettement, SICS) entscheidet die Vermittlungskommission über die Zulässigkeit des Antragstellers. Der Antrag und die Entscheidung über die Zulässigkeit werden in ein für diesen Zweck erstelltes besonderes Verzeichnis eingetragen.

Wird der Schuldner zum aussergerichtlichen Verfahren zugelassen, sind die Gläubiger aufgerufen, innerhalb Monatsfrist ihre Forderung(en) anzu-melden. Der SICS erstellt anschließend einen Entwurf für einen außerger-richtlichen Schuldenregulierungsplan, der spätestens nach drei Monaten ab der Zulassung des Kunden der Vermittlungskommission vorgelegt werden muss.

Wird der von der Kommission vorgeschlagene Plan von mindestens sechzig Prozent der Gläubiger, die sechzig Prozent der Forderungsmasse stellen, gutgeheissen, gilt dieser Plan als einheitlich angenommen.

Bei einem Scheitern der außergerichtlichen Phase kann der Schuldner vor dem Friedensrichter seines Wohnortes die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Feststellung des Scheiterns im Verzeichnis eingereicht werden. Schuldner, die keinen Antrag auf Zulassung zum Insolvenzverfahren stellen, können erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren erneut ein Verfahren der kollektiven Schuldenregulierung beantragen.

Der Richter erlässt ein Urteil, in dem er einen Insolvenzplan festlegt, der eine Laufzeit von sieben Jahren nicht überschreiten darf und folgende Maßnahmen enthalten kann:

1. Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Schulden
2. Verminderung des Zinssatzes
3. Aussetzen der Wirkung einer Sicherheit ohne Verlust etwaiger Vorrechte
4. Erlass der Nebenkosten
5. unter bestimmten Bedingungen die Aussparung des Hauptwohnsitzes des Schuldners von der Vermögensverwertung.

Der Richter kann falls notwendig Personen benennen, die mit der sozialen oder edukativen Begleitung sowie der Verwaltung der Finanzen des Schuldners betreut werden, um sicherzustellen, dass der nicht für die Rückzahlung der Schulden vorgesehene Teil vom Einkommen für die festgelegten Zwecke verwendet wird.

Stellt der Richter jedoch nach Prüfung der Situation des überschuldeten Schuldners fest, dass die im Rahmen einer Insolvenz vorgeschlagenen Maßnahmen nicht die Möglichkeit bieten, diese Situation innerhalb der Zeitspanne von sieben Jahren zu bereinigen, so kann der Richter einen Probeplan mit einer Höchstlaufzeit von fünf Jahren verordnen.

Befindet sich der Schuldner in einer hoffnungslosen finanziellen Situation, so kann er beim Friedensrichter die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen.

Eine hoffnungslose finanzielle Situation ist gegeben, wenn es offensichtlich nicht möglich ist, folgende Massnahmen umzusetzen:

- die Massnahmen des außergerichtlichen Schuldenregulierungsplans, auf die sich die Parteien im Rahmen der außergerichtlichen Schuldenregulierung geeinigt haben, oder
- die Massnahmen, die die Kommission im Rahmen der außergerichtlichen Schuldenregulierung vorgeschlagen hat, und
- die im Rahmen des Insolvenzverfahrens vorgesehenen sind.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist nachrangig im Verhältnis zu den beiden anderen Phasen des Verfahrens der kollektiven Schuldenregulierung.

Der Richter lässt eine Bilanz der wirtschaftlichen und sozialen Situation des Schuldners erstellen und entscheidet über die Verwertung seines Vermögens. Im Bedarfsfall kann der Richter einen oder mehrere Insolvenzverwalter benennen.

Das Urteil, durch das die Abwicklung entschieden wird, entbindet den Schuldner von der Verfügung seines Vermögens.

Der Insolvenzverwalter hat sechs Monate Zeit, um das Vermögen des Schuldners einvernehmlich zu veräussern oder gegebenenfalls eine Zwangsversteigerung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Er organisiert die Aufteilung der Erlöse und die Befriedigung der Schuldner entsprechend der Rangfolge und der mit ihren Forderungen verbundenen Sicherheiten.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Abwicklung des Schuldnervermögens muss der Insolvenzverwalter dem Gericht einen Bericht vorlegen, in dem er die Vorgehensweise zur Verwertung des Vermögens und zur Aufteilung des Erlöses beschreibt.

- Ist die Vermögensverwertung ausreichend um die Gläubiger zu befriedigen, so erklärt der Richter das Verfahren als abgeschlossen.
- Ist die Vermögensverwertung nicht ausreichend um die Gläubiger zu befriedigen, so verfügt der Richter über den Abschluss des Verfahrens wegen unzureichender Vermögenswertung.

Der Abschluss wegen unzureichender Vermögenswertung zieht den vollständigen Erlass aller nicht im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit entstandenen Schulden nach sich, mit Ausnahme 1. der Schulden, die vom Bürgen oder Mitverpflichteten anstelle des Schuldners gezahlt wurden, und zweitens der Schulden, die unter Artikel 46 des Gesetzes fallen.

Der Schuldenerlass ist gewährleistet, es sei denn, die Situation des Schuldners verbessert sich innerhalb von sieben Jahren nach der Entscheidung.

Die betroffenen Gesetzestexte stehen Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:
<http://www.justice.public.lu/fr/creances/surendettement/index.html>
<http://www.ligue.lu/service-dinformation-et-de-conseil-en-matiere-de-surendettement/legislation/>

Das Antragsformular steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:
<http://www.justice.public.lu/fr/creances/surendettement/index.html>

Der Zulassungsantrag bezüglich des Verfahrens ist an den Präsidenten der Vermittlungskommission zu entrichten:
Ministère de la Famille, de l'Intégration et à la Grande Région
Commission de médiation en matière de surendettement
L-2919 Luxembourg

HAUSHALTSPLAN

Berechnen Sie für jede der nachfolgenden Rubriken den **durchschnittlichen monatlichen Betrag**:

1. EINKOMMEN	BETRAG IN EUR
Nettogehalt/-gehälter	-----
Nettogehalt/-gehälter Ehepartner	-----
Rente/Pension	-----
Arbeitslosenunterstützung	-----
Garantiertes Mindesteinkommen (RMG)	-----
Eingliederungsaktivität (ATI)	-----
Kindergeld	-----
Erziehungsgeld	-----
Unterhalt	-----
Mieteinnahmen	-----
Sonstige Einkünfte	-----
(1) SUMME EINKOMMEN	-----

2. MONATLICHE AUSGABEN	
Miete/n	-----
Mietnebenkosten	-----
Unterhalt	-----
Nahrungsmittel und Putzmittel	-----
Telefon, Handy, Fax	-----
Arztkosten und Medikamente	-----
Kraftstoff - Auto	-----
Miete - Garage	-----
Wartung - Auto	-----
Zeitkarten - Öffentliche Transportmittel	-----
Abos - Zeitungen, Zeitschriften	-----
Zigaretten, Tabak	-----
Mitgliedsbeiträge - Gewerkschaft, Berufskammer	-----
Kinderkrippe - Babysitter	-----
Sparbeiträge (z. B. Bausparen)	-----
Taschengeld	-----
Sonstige monatliche Ausgaben	-----
(2) SUMME MONATLICHE AUSGABEN	-----

3. REGELMÄSSIG WIEDERKEHRENDE AUSGABEN BETRAG IN EUR

Gas	-----
Wasser	-----
Strom	-----
Heizung	-----
Gemeindesteuern	-----
Versicherungen (Brandschutz, Haftpflicht, Kfz usw.)	-----
Zusatzversicherungen	-----
(Versicherungen auf Gegenseitigkeit (Mutualités), Caisse médico chirurgicale mutualiste usw.)	-----
Zusatzrentenversicherung	-----
Gemeinschaftsantenne	-----
Mitgliedsbeiträge Vereine, Clubs (Automobile Club, Air Rescue usw.)	-----
Kfz-Steuer	-----
Vierteljährliche Steuervorauszahlungen	-----
Privatschule	-----
Kleidung und Schuhe	-----
Sonstige regelmäßig wiederkehrende Ausgaben	_____
(3) SUMME REGELMÄSSIG WIEDERKEHRENDE AUSGABEN	-----

4. VERBINDLICHKEITEN UND VERPFLICHTUNGEN

Hypothekenkredit/e	-----
Privatkredit/e	-----
Sonstige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen	_____
(4) SUMME VERBINDLICHKEITEN UND VERPFLICHTUNGEN	-----

**VERFÜGBARES DURCHSCHNITTLICHES
EINKOMMEN [1 - (2 + 3 + 4)]:**

WUSSTEN SIE, DASS... ?

1. auch in den Wintermonaten eine Zwangsräumung der Wohnung erfolgen kann
2. Zahlungserinnerungen nicht verpflichtend sind. Der Gerichtsvollzieher kann also tätig werden, ohne dass der Schuldner vorher eine Zahlungserinnerung erhalten hat
3. es kein Mindestzahlungsziel für die Zahlung einer Rechnung gibt. Jede Rechnung ist sofort zahlbar, sofern nicht anders vereinbart (z. B. 14 Tage oder 30 Tage)
4. der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet ist, Anzahlungen anzunehmen, und auch dann immer noch bewegliche Gegenstände pfänden oder das Gehalt pfänden lassen kann
5. falls der vorgeladene Schuldner nicht vor Gericht erscheint, eine Verurteilung im Abwesenheitsverfahren erfolgt
6. der Gerichtsvollzieher bewegliches Vermögen eines Schuldners pfänden kann, auch wenn dieser vorgibt, nicht der Eigentümer zu sein. Er muss gegen die Pfändung Widerspruch einlegen und vor Gericht nachweisen, dass er nicht der Eigentümer der beweglichen Sachen ist
7. falls der Schuldner im Recht ist, er nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren Widerspruch oder Berufung einlegen kann
8. es keine kostenlosen Kredite gibt
9. eine Zusammenlegung von Krediten selten eine ideale Lösung ist, um Probleme zu lösen, und vor allem sehr teuer zu stehen kommt
10. der Gläubiger verpflichtet ist, dem Schuldner und dem Bürgen ein Exemplar des Kreditvertrags auszuhändigen
11. die Bank nicht verpflichtet ist, sich zunächst an den Hauptschuldner zu wenden, sondern sofort den Bürgen in Anspruch nehmen kann
12. Lohn- und Gehaltspfändungen und/oder -abtretungen sich nicht nach dem zu zahlenden Unterhalt richten. Der Unterhalt wird vom Nettogehalt nach Einbehalt der gesetzlichen Abzüge abgezogen
13. jeder Gläubiger ein Zwangsversteigerungsverfahren einleiten kann, aber zuerst die Hypothekengläubiger entsprechend ihrem Rang ausbezahlt werden. Erst danach werden die Ansprüche der anderen Gläubiger befriedigt
14. die Abtretungsurkunde zum Kreditvertrag in Form einer separaten Urkunde ausfertigt werden muss.

INHALT

1.	WANN LIEGT EINE ÜBERSCHULDUNG VOR?	3
A.	GRAFIK ZUR BEWERTUNG DES ÜBERSCHULDUNGSRIKOS	3
2.	WIE KANN MAN EINE ÜBERSCHULDUNG VERMEIDEN?	5
A.	HAUSHALTSPLAN ERSTELLEN, UM DIE MONATLICHEN EINNAHMEN UND AUSGABEN IM BLICK ZU HABEN	5
B.	NICHT UNÜBERLEGT ODER ÜBEREILT KREDITE AUFNEHMEN	6
■	Kurzfristige Kredite	6
•	Verbraucherkredit	
•	Überziehungskredit	
•	Ratenkauf	
•	Fernabsatzgeschäft	
•	Kreditkarte	
•	Sonstige Möglichkeiten	
■	Langfristige Kredite	7
•	Hypothekenkredit	
3.	WORAN ERKENNT MAN, OB EIN KREDIT GEFÄHRLICH IST?	8
A.	WERBEAUSSAGE	8
B.	PROBLEMLOSE KREDITGEWÄHRUNG	9
C.	WERBUNG AN DER HAUSTÜR	9
D.	FORM UND INHALT	10
■	Form	10
■	Inhalt	10
E.	BEDINGUNGEN	10
■	Zinssatz	10
■	Effektiver Jahreszins	10
■	Tilgungsfrist	11
■	Verzugszinsen und Schadenersatz wegen Vertragsbruch	11
■	Kündigung des Vertrags	11
•	Durch den Gläubiger	
•	Durch den Schuldner	
■	Lohn- und Gehaltsabtretung	12
F.	SICHERHEITEN	13
■	Bürge	13
■	Hypothek	13

4.	<i>ZAHLUNGSERINNERUNG, MAHNUNG, ZAHLUNGSBEFEHL, VOLLSTRECKUNGSTITEL, LETZTE AUFFORDERUNG DES GERICHTSVOLLZIEHERS VOR DER PFÄNDUNG, LADUNG VOR GERICHT</i>	14
A.	ZAHLUNGSERINNERUNG (RAPPEL)	14
B.	MAHNUNG (MISE EN DEMEURE)	14
C.	ZAHLUNGSBEFEHL (ORDONNANCE DE PAIEMENT)	14
D.	VOLLSTRECKUNGSTITEL (TITRE EXÉCUTOIRE)	15
E.	LETZTE AUFFORDERUNG DES GERICHTSVOLLZIEHERS VOR DER PFÄNDUNG (COMMANDEMENT)	15
F.	LADUNG VOR GERICHT (CITATION BZW. ASSIGNATION)	15
5.	<i>LOHN- UND GEHALTSPFÄNDUNG / LOHN- UND GEHALTSABTRETUNG</i>	17
A.	ARTEN	17
	I) Lohn- und Gehaltsabtretung	17
	II) Lohn- und Gehaltspfändung	17
B.	WIDERSPRUCH	17
C.	BERECHNUNG DES PFÄNDBAREN/ABTRETbaren LOHNS ODER GEHALTS	17
D.	PFÄNDUNG FÜR UNTERHALTSZAHLUNGEN	19
6.	<i>WIE KANN MAN BEI ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN EINE ZWANGSVERSTEIGERUNG VERHINDERN?</i>	20
A.	PFÄNDUNG BEWEGLICHER SACHEN (SAISIE-EXÉCUTION)	20
B.	PFÄNDUNG UNBEWEGLICHER SACHEN (SAISIE IMMOBILIÈRE)	20
7.	<i>GESETZ VOM 8. JANUAR 2013 IN SACHEN ÜBERSCHULDUNG</i>	23
8.	<i>HAUSHALTSPLAN</i>	28
9.	<i>WUSSTEN SIE, DASS...</i>	30

ADRESSES

A. LES SERVICES COMPÉTENTS EN MATIÈRE DE SURENDETTEMENT

RÉGION CENTRE : LIGUE MÉDICO-SOCIALE

Service d'information et de conseil en matière de surendettement

Centre Médico-Social 2, rue G.C. Marshall
L-2181 Luxembourg
Tél. : 48 83 33 -300 Fax : 48 83 37

RÉGION NORD : LIGUE MÉDICO-SOCIALE

Service d'information et de conseil en matière de surendettement

Centre Médico-Social 2A, av. Lucien Salentiny 6, rue Brooch Tél. : 48 83 33 -300
L-9080 Ettelbruck L-9709 Clervaux Fax : 48 83 37

RÉGION SUD : INTER-ACTIONS

Service d'information et de conseil en matière de surendettement

1, rue Helen Buchholtz
L-4048 Esch/Alzette
Tél. : 54 77 24 /25 /26 Fax : 54 77 26

Nonobstant cette répartition géographique,
chacun est libre de contacter le service de son choix.

B. AUTRES ADRESSES

Union luxembourgeoise des Consommateurs

55, rue des Bruyères
L-1274 HOWALD Tél. : 49 60 22 -1

Centre Européen des Consommateurs

2A, rue Kalchesbrück
L-1852 Luxembourg Tél. : 26 84 64 -1

Service d'Accueil et d'Information Juridique

Cité judiciaire bâtiment BC
L-2080 Luxembourg Tél. : 22 18 46

Info-Social

n° d'appel gratuit : 8002 9898
du lundi au vendredi de 9 à 12 heures
et de 13 à 17 heures



NOUVELLE LOI SUR LE SURENDETTEMENT
DU 08.01.2013



LIGUE MÉDICO-SOCIALE
MIR HËLLEFEN ZËNTER 1908

